



Gemeinde Ammerbuch  
Landkreis Tübingen

Richtlinien  
zur Förderung der örtlichen Vereine und der Kirchengemeinden  
in der Gemeinde Ammerbuch  
- Vereinsförderrichtlinien -

Fassung 3. Änderung ab 01.10.2025

---

## **I. Präambel**

Die Ammerbucher Vereine übernehmen in unserem Gemeindegefüge wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitsvorsorgende, sportliche und sonstige Aufgaben. Sie sind damit wesentliche und verbindende Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens, fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Gemeinde Ammerbuch, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in unserer Gemeinde.

Die Vereinsarbeit erfolgt durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch diese Förderrichtlinien soll die Bedeutung dieses Engagements sowie der Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden; die jährliche Grund- und Jugendförderung sowie die Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und baulichen Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen soll den Vereinen helfen, ihre selbst gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen. Die Gemeinde Ammerbuch leistet damit ihren Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle der Ammerbucher Bürgerinnen und Bürger.

Die Vereinsförderung ist aber auch als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Die Vereine leisten schon bisher eine ganz hervorragende Jugendarbeit, die aufgrund ihres breiten Angebotes für Jugendliche bis hinein ins Erwachsenenalter interessant ist und gut genutzt wird. Die Vereinsförderung soll dazu beitragen, diese Aufgaben künftig weiter zu fördern und zu unterstützen.

Der besondere Schwerpunkt der Vereinsförderung liegt daher bei der Jugendförderung. Damit werden die besonderen Aufgaben und Verdienste im Bereich der Jugendarbeit gewürdigt.

Die Kirchengemeinden tragen mit ihren Jugendgruppen, Chören, Posaunenchören und sonstigen Aktivitäten zum kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Ammerbuch bei.

Dieses kirchliche Engagement wird seitens der Gemeinde Ammerbuch mit einem Festbetrag gefördert.

## **II. Förderung der örtlichen Vereine**

### **§ 1 Begriffsbestimmung, Fördergrundsätze**

- 1.1 Örtliche Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinien sind gemeinnützige Vereine oder Ortsgruppen von überörtlichen Vereinen (Dachvereinen) mit Sitz in Ammerbuch.
- 1.2 Förderungsfähig nach diesen Vereinsförderrichtlinien sind die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1, sofern sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohl der Bevölkerung dienen, am kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen und gemeinnützig sind.
- 1.3 Die Jugendclubs, die nicht als Vereine organisiert sind, werden hinsichtlich der Grundförderung nach § 2 den örtlichen Vereinen nach Ziff. 1.1 gleichgestellt.
- 2 Die Gemeinde Ammerbuch fördert nach diesen Richtlinien.
  - 2.1 die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1 zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke.
  - 2.2 die Jugendclubs nach Ziff. 1.3.
- 3 Diese Förderrichtlinien gelten nicht für politische Parteien und ihre Gruppierungen. Die Förderung der Kirchengemeinden ist in § 11 gesondert geregelt.
- 4 Die Gewährung von Zuschüssen kann seitens der Gemeinde Ammerbuch mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- 5 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- 6 Die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1 können pro Förderzeitraum entweder die Grundförderung nach § 2 oder die Jugendförderung nach § 3 beantragen. Die Förderung nach einer der beiden Förderarten schließt die Förderung nach der anderen Förderart aus.
- 7 Die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1 die sich bis zum 31.12. des Vorjahres neu gegründet haben, werden gefördert.  
Die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1 die sich bis zum 31.12 des Vorjahres aufgelöst haben, werden nicht mehr gefördert.

Fassung 3. Änderung ab 01.10.2025

---

## § 2 Grundförderung

2.1 Die Gemeinde Ammerbuch fördert die Arbeit der Vereine nach Ziff. 1.1 in Abhängigkeit von der Zahl der in Ammerbuch wohnhaften Mitglieder wie folgt:

bis 100 Mitglieder	100 €
für jedes weitere Mitglied	1 €
Maximalförderung	400 €

2.2 Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist bis zum 31.03. des laufenden Förderjahres (Ausschlussfrist) bei der Gemeinde Ammerbuch einzureichen. Der Vereinsvorstand hat mit dem Antrag die aktuelle Anzahl der Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Ammerbuch anzugeben und die Richtigkeit der Angabe mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die Gemeinde ist berechtigt die Angabe zu überprüfen.

2.3 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt spätestens zum 30.06. des Antragsjahres.

## § 3 Jugendförderung

3.1 Die Jugendförderung beträgt 15,00 € pro Jahr.

Dieser Förderbetrag wird für jedes Mitglied mit Wohnsitz in Ammerbuch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausbezahlt, sofern eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem/-r Jugendleiter/-in besteht und ganzjährig geführt wird. Des Weiteren muss im Verein ein Konzept zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt (siehe Anlage 1) vorliegen, welches bei der Antragstellung eingereicht werden muss.

3.2 Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vereins bis zum 31.03. des laufenden Förderjahres (Ausschlussfrist). Der Vereinsvorstand hat mit dem Antrag die aktuelle Anzahl der Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in Ammerbuch anzugeben und die Richtigkeit der Angabe mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die Gemeinde ist berechtigt die Angabe zu überprüfen. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde vor, den Verein aus der Jugendförderung auszuschließen.

3.3 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt spätestens zum 30.06. des Antragsjahres.

## § 4 Förderung von Baumaßnahmen

4.1 Neubau-, Umbau-, Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen sowie bauliche Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden oder

Fassung 3. Änderung ab 01.10.2025

---

Anlagen der örtlichen Vereine nach § 1.1 werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch einmalige Zuschüsse gefördert.

- 4.2 Gefördert werden Maßnahmen nach 4.1, die Vereinszwecken dienen, ab einer Bruttobausumme von 10.000 €.
- 4.3 Das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen ist Fördervoraussetzung. Wird die Baumaßnahme auf einem Grundstück durchgeführt, das nicht im Eigentum des antragstellenden Vereins steht, ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers weitere Fördervoraussetzung.
- 4.4 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn dem Antrag alle erforderlichen Genehmigungen, einschließlich der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers, beiliegen.
- 4.5 Die Förderung beträgt 10 % der nachgewiesenen, förderfähigen Kosten, höchstens 20.000 €.
- 4.6 Nicht gefördert werden Betriebskosten, Grundstückskaufpreise und Grunderwerbskosten.
- 4.7 Eigenleistungen, Honorare für Architekten, Ingenieure sowie Kosten für Gutachten sind förderfähig, soweit diese seitens des jeweiligen Landesverbands bei der Sportförderung anerkannt werden, bzw. der Höhe nach den geltenden Regeln entsprechen (bspw. HOAI, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure).
- 4.8 Der Förderantrag ist bis zum 30.06. für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel obliegt dem Gemeinderat.

## **§ 5 Benutzung gemeindeeigener Gebäude, Sachförderung**

- 5.1 Die Gemeinde stellt den Vereinen Turnhallen, Bürgerhäuser sowie weitere Räume entsprechend den geltenden Benutzungsordnungen und Benutzungsgebührenordnungen zur Verfügung. Zwischen den Vereinen und der Gemeinde ist ein Belegungsplan auszuarbeiten und regelmäßig den neuen Erfordernissen anzupassen.

Fassung 3. Änderung ab 01.10.2025

---

- 5.2 Die Sachkosten für die Belegung der Räume durch den laufenden Vereinsbetrieb werden auf der Grundlage der entstandenen Kosten und entsprechend den im Belegungsplan festgelegten Benutzungszeiten berechnet. Dabei können auch pauschalierte Beträge zu Grunde gelegt werden.

## § 6 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde fördert die Vereine auf Antrag anlässlich ihres 25-jährigen, 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Bestehens sowie weitere durch die Zahl 25 teilbare Jubiläen wie folgt:

25-jähriges Vereinsjubiläum	125 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	250 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	375 €
ab dem 100-jährigen Vereinsjubiläum	500 €

## § 7 Sonstige Förderungen

- 7.1 Für sonstige Fördermaßnahmen hält die Gemeinde einen pauschalen Fördertopf in Höhe von 8.000 € pro Jahr vor.  
Der Fördertopf dient
- mit 5.000 € der Beschaffung langlebiger Gegenstände,
  - mit 2.000 € zur Finanzierung besonderer Aktivitäten, die Betreuung ehrenamtlich Tätiger und für Sportlerehrungen,
  - weitere 1.000 € stehen für Pokale, Wimpel und sonstige Ehrengaben zur Verfügung, mit der Maßgabe, dass der Antrag stellende Verein 50% der Kosten trägt.
- 7.2 Das Jugendsommerferienprogramm ist nicht Teil der Vereinsförderung und wird separat im Haushalt geführt.

### **III. Ehrungen in den Bereichen Sport und Musik**

#### **§ 8 Voraussetzungen für die Ehrung**

- 8.1 Die Gemeinde Ammerbuch anerkennt alle zwei Jahre besondere Leistungen im sportlichen und musikalischen Bereich.
- 8.2 Die zu Ehrenden müssen Einwohner der Gemeinde Ammerbuch oder Mitglieder eines Ammerbucher Vereins im Sinne von Ziffer 1.1 sein.
- 8.3 Geehrt werden für sportliche Leistungen insbesondere
- 8.3.1 Einzelsportler und Mannschaften für
- 1. bis 5. Plätze bei internationalen Meisterschaften
  - 1. bis 5. Plätze bei deutschen Meisterschaften
  - 1. bis 3. Plätze bei süddeutschen Meisterschaften
  - 1. bis 3. Plätze bei baden-württembergischen Meisterschaften
  - 1. bis 2. Plätze bei württembergischen Meisterschaften
  - 1. Plätze bei Bezirks-, oder Regional- oder Gaumeisterschaften und Leistungsstaffeln (Jugend)
- 8.3.2 Darüber hinaus können Vereine Einzelpersonen nennen, die besondere Leistungen/ Betreuungsleistungen erbracht haben (bspw. Schiedsrichter, Kampfrichter).
- 8.3.3 Ferner werden Einzelsportler und Mannschaften geehrt,
- 8.3.3.1 die einen Olympischen-, Welt-, Europa- oder Deutschen Rekord aufgestellt haben.
- 8.3.3.2 die Landes- oder Bundessieger beim Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ geworden sind.
- 8.4 Geehrt werden für musikalische Leistungen insbesondere
- 8.4.1 Musiker, Ensembles und Orchester für Erfolge bei internationalen, nationalen, landesweiten und regionalen Wettbewerben, die den Wettbewerben „Jugend musiziert, Jugend jazzt, Deutscher Orchesterwettbewerb, Deutscher Chorwettbewerb“ etc. vergleichbar sind.
- 8.4.2 Bedacht werden Leistungen
- 1. bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb,
  - 1. bis 3. Preis beim Landeswettbewerb bzw. die mit dem Wettbewerb „Jugend musiziert“ vergleichbar sind.

- 8.5 Die Namen der zu ehrenden Personen werden der Gemeindeverwaltung über die örtlichen Vereine mitgeteilt. Der Zeitraum und der Zeitpunkt der Nennung der zu Ehrenden wird den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt. Bei Nichteinhaltung des Meldetermins können die zu Ehrenden nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **IV. Ehrungen von langjährigem ehrenamtlichen Engagement**

##### **§ 9 Voraussetzungen für die Ehrung**

- 9.1 Die Gemeinde Ammerbuch anerkennt alle zwei Jahre besondere Leistungen für langjähriges ehrenamtliches Engagement im sportlichen, musikalischen künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.
- 9.2 Die zu Ehrenden müssen Einwohner der Gemeinde Ammerbuch sein oder ihre ehrenamtliche Tätigkeit überwiegend für Ammerbucher Vereine oder Bürger erbringen.
- 9.3 Die Namen der zu ehrenden Personen werden der Gemeindeverwaltung über die jeweiligen Ortsvorsteher/Ortsteilvertreter mitgeteilt. Pro Ortsteil können 2 Vorschläge gemeldet werden. Der Zeitraum und der Zeitpunkt der Nennung der zu Ehrenden wird rechtzeitig mitgeteilt. Bei Nichteinhaltung des Meldetermins können die zu Ehrenden nicht mehr berücksichtigt werden.

##### **§ 10 Ehrung**

10. Die Ehrungen nach § 8 und 9 werden grundsätzlich im jährlichen Wechsel vorgenommen. Über die vorgeschlagenen Ehrungen und den Rahmen der Durchführung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

Fassung 3. Änderung ab 01.10.2025

---

## **V. Förderung der Kirchengemeinden**

### **§ 11 Förderung der Kirchengemeinden**

- 11.1 Die Gemeinde Ammerbuch fördert die Arbeit der in Ziff.11.2 genannten Kirchen mit einem Festbetrag in Höhe von 250 € je Kirche pro Jahr. Dieser Betrag wird unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen und vertraglich vereinbarten Regelungen geleistet.
- 11.2 Folgende Kirchengemeinden werden gefördert:  
Evangelische Kirchengemeinde Altingen  
Evangelische Kirchengemeinde Breitenholz  
Evangelische Kirchengemeinde Entringen  
Evangelische Kirchengemeinde Pfäffingen  
Evangelische Kirchengemeinde Reusten  
Evangelisch-Methodistische Kirche Entringen  
Katholische Kirchengemeinde Altingen  
Katholische Kirchengemeinde Poltringen  
Neuapostolische Kirche Pfäffingen
- 11.3 Die Förderung erfolgt zur Unterstützung der sozialen sowie der kulturellen Arbeit und insbesondere der Jugendarbeit der Kirchengemeinden. Weitere freiwillige Leistungen über die gesetzlichen Verpflichtungen und die vertraglich vereinbarten Regelungen hinaus erfolgen ausdrücklich nicht.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

- 12.1 Die 3. Änderung der Vereinsförderrichtlinien tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- 12.2 Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Vereinsförderrichtlinien mit der 2. Änderung vom 01.06.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Ammerbuch, den 22.09.2025

gezeichnet

.....

Christel Halm  
Bürgermeisterin

Fassung 3. Änderung ab 01.10.2025

---

Die Vereinsförderrichtlinien wurden am 22.09.2025 vom Gemeinderat beschlossen und treten am 01.10.2025 in Kraft.

Änderungen

	beschlossen am	Ausgefertigt am	veröffentlicht am	In Kraft getreten am	Änderungen in §§
1.	11.12.2017			01.01.2018	3, 12
2.	25.05.2020			01.06.2020	1.2, 4.1, 4.6, 5.3 (entfällt), 5.4 (entfällt), 9
3.	22.09.2025		30.09.2025	01.10.2025	2, 3.1, 5.1, 8.1, 9, 10